

ZUSAMMENFASSUNG DER APPELLATIONSBEGRÜNDUNG DER ALLGEMEINEN ANTHROPOSOPHISCHEN GESELLSCHAFT (WEIHNACHTSTAGUNG) VOR DEM OBERGERICHT SOLO- THURN

An der Weihnachtstagung 1923/24 gründete Rudolf Steiner zusammen mit den Tagungsteilnehmern den Verein "Anthroposophische Gesellschaft", den Rudolf Steiner in seinen Vorträgen auch "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" nannte. Dieser Verein wird nachfolgend - zur Vermeidung von Missverständnissen - "Weihnachtstagungsgesellschaft" (WTG) genannt. Nach den Intentionen von Rudolf Steiner sollte dieser Verein die geistige, gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Grundlage sein für die weitere Entwicklung der Gesellschaft. Die Bedeutung dieser Gründung der WTG muss an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

Seit dieser Zeit ist das Verhältnis der WTG zum Johannes Bauverein, der 1913 als Rechtsträger für das Goetheanum gegründet wurde, in rechtlicher Hinsicht unklar. Dieser Verein wurde 1918 in "Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft" umbenannt. Rudolf Steiner und der Vorstand erwägten im Verlaufe des Jahres 1924 verschiedene Möglichkeiten, wie dieser Verein mit der WTG verbunden werden könnte. Dies erwies sich als schwierig, weil die WTG nach damaliger Meinung mit den beschlossenen Statuten so nicht in das Handelsregister eingetragen werden konnte. Die Verantwortlichen befürchteten auch steuerliche Folgen.

Im Februar 1925 sollte dieses Verhältnis nun geklärt werden. Hierfür wurde der 1913 gegründete Bauverein in dem Sinne umgestaltet, als er die Basis für alle wirtschaftlichen und administrativen Tätigkeiten der Gesellschaft bilden sollte, soweit sie in Dornach ansässig waren (WTG, Klink, Verlag und Goetheanumbau). Der Bauverein sollte dementsprechend nach aussen auftreten und bekam daher auch den Namen "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft". . Dieser Verein ist der bis heute unter diesem Namen bestehende. Aus Gründen der Klarheit wird er nachfolgend AAG genannt.. Überdies sollten alle Mitglieder der Gesellschaft die Möglichkeit haben, Mitglieder dieser AAG zu werden, was dann nach und nach auch geschah.

In den Dokumenten aus diesen Tagen wird die WTG nur kurz in den Statuten der AAG in dem Sinne erwähnt, daß die AAG „die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft“ übernehmen soll. Dies wirft bis heute die Frage auf, ob die WTG rechtlich als selbständiger Verein besteht oder nicht. Diese Unklarheit prägte seither die Geschichte unserer Gesellschaft immer wieder, ohne dass diese Frage einer abschliessenden Klärung zugeführt werden konnte. Der heutige Vorstand beschloss auf der Grundlage der Arbeiten der drei Konstitutionsgruppen und gestützt auf die rechtlichen Stellungnahmen von Prof. Dr. Andreas Furrer und Dr. Jürgen Erdmenger aktiv zu werden und diese Frage in einer Weise zu lösen, die der Gesellschaft angemessen ist. Er ging dabei von der in den rechtlichen Stellungnahmen entwickelten Anschauung aus, dass die weiter bestehende WTG und die AAG, die beide mit unterschiedlicher Aufgabenstellung die gleiche Zielsetzung verfolgen, seit 1925 in der Form einer einfachen Gesellschaft zusammenarbeiten. So gesehen ist der Vor-

stand zu Recht immer von einer Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ausgegangen.

Der Vorstand fühlt sich den Intentionen Rudolf Steiners auch insofern verpflichtet, als er einen Lösungsansatz bevorzugt, der an die von Rudolf Steiner gegründete WTG rechtlich anknüpft. Dies stellt eine in geistiger, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht angemessene Lösung dar. Er beschloss, diesen Lösungsansatz weiterzuverfolgen, im Bewusstsein, dass er damit nicht den einfachsten Weg beschreitet.

Bekanntlich ist das Richteramt Dorneck-Thierstein den Argumenten des Vorstandes nicht gefolgt und hat der Klage zweier Klägergruppen entsprochen, welche die Feststellung der rechtlichen Nichtexistenz der WTG beantragt hatten. Die Begründung dieses Urteils war so unbefriedigend, dass sich der Vorstand entschloss, seine Argumente der Revisionsinstanz, dem Obergericht des Kantons Solothurn, vorzulegen. Im Folgenden werden diese Argumente noch einmal kurz zusammengefasst. Dabei werden nur diejenigen Argumente dargelegt, welche sich inhaltlich mit der Existenz der WTG auseinandersetzen. Der Vorstand hat noch weitere formale Argumente gegen die Klagen der beiden Klägergruppen vorgebracht, die zwar wichtig, aber eher formal-juristischer Natur sind.

Das Gericht geht davon aus, dass am 8. Februar 1925 der 1913 gegründete Bauverein in die "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" umgebaut worden sei, der vollumfänglich die Funktion der 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft (WTG) mit ihren einzigartigen Statuten übernommen habe. Die WTG sei dabei konkludent in diesen 1913 gegründeten Verein aufgenommen und damit aufgelöst worden. Das Gericht meint, der esoterische Gehalt der WTG sei im "rechtlichen Nichts" erhalten geblieben, während die AAG die gesamten Aufgaben der WTG übernommen habe. Das Gericht begründet dies auch mit den verschiedenen Aktivitäten, die bereits 1924 unternommen wurden, um das Verhältnis zwischen der AAG und der WTG zu klären. Diese Feststellung des Richteramtes Dorneck-Thierstein überzeugen aus folgenden Gründen nicht:

1. Der Verweis auf die Aktivitäten vom 29. Juni 1924 geht fehl, weil damals die Bemühungen darauf ausgerichtet waren, die AAG mit der WTG zu verbinden. Hierfür wurden die Vorstandsmitglieder der WTG in den Vorstand der AAG zusätzlich zu deren Vorstandsmitgliedern aufgenommen. Ursprünglich sollte die AAG dann aus dem Handelsregister ausgetragen und die WTG in das HR eingetragen werden, was aufgrund der vorstehenden Gründe nicht umsetzbar war. Das Gericht übersah diese umgekehrte Stossrichtung der Bemühungen von 1924 und meinte vielmehr, dass am 8. Februar 1925 umgekehrt die WTG in die AAG hineinfusioniert wurde.
2. Diese Auffassung würde voraussetzen, dass die WTG 13 Monate nach ihrer Gründung an der Weihnachtstagung sang- und klanglos aufgelöst worden wäre. Der als AAG nun auftretende Bauverein konnte die WTG mit ihren einzigartigen Statuten aber keineswegs ersetzen; die AAG-Statuten sind mit den WTG-Statuten nicht vergleichbar. Die WTG umfasste in dieser Zeit mehr als 12'000 Mitglieder, welche über ein solch eminent wichtiges Ereignis nicht einmal im Ansatz informiert wurden. Mit der Auflösung der WTG wäre am 8. Februar 1925 der von Rudolf Steiner gestiftete Impuls, das Geistige

mit dem Irdischen zu verbinden, ohne Information der Mitglieder, ohne Diskussion unter oder Erklärung an die Mitglieder und ohne Bewusstsein über die Vorgänge abgebrochen worden.

3. Aus diesem Grund sieht bereits das zwingende schweizerische Vereinsrecht vor, dass ein Verein nicht ohne Beteiligung der Mitglieder aufgelöst oder fusioniert werden kann. Für eine Fusion müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Auf der einen Seite braucht es einen Fusionsvertrag, auf der anderen Seite muss die Fusion an den Generalversammlungen der beiden Vereine beschlossen werden. Die von der Gegenpartei – gestützt auf das Kurzgutachten Riemer – vertretene These der konkludenten Fusion hätte zur Folge, dass auf der einen Seite der Fusionsvertrag konkludent geschlossen worden wäre und auf der anderen Seite auch die Beschlüsse der Generalversammlung konkludent gefasst worden wären.

Um darzulegen, dass dies rechtlich nicht möglich ist, muss der Begriff "konkludent" umschrieben werden. Damit wird ein "schlüssiges Verhalten" umschrieben, aus dem sich eine rechtliche Erklärung ableiten lässt, welche wiederum Rechtswirkungen erzeugen kann. So kann bspw. aus meiner Geste, der Kioskverkäuferin eine Zeitung und Zwei Franken hinzuhalten, geschlossen werden, dass ich ihr Angebot, die Zeitung zu verkaufen, annehmen will. Aus rechtlicher Sicht stellt sich daher die Frage, ob so komplexe Vorgänge wie ein Fusionsvertrag bzw. Generalversammlungsbeschlüsse "konkludent" Rechtswirkungen erzeugen können. Dies ist aus verschiedenen Gründen zu verneinen:

- a) Erstens ist es abwegig anzunehmen, die über 12'000 Mitglieder der WTG hätten dreizehn Monate nach der Weihnachtstagung zugestimmt, den von Rudolf Steiner gegründeten Verein einfach aufzulösen und die Rechtswirksamkeit der gegebenen Statuten aufzugeben. Damit fehlt der für Rechtsgeschäfte notwendige Wille, der im Rahmen konkludenter Willensäusserungen eindeutig und klar sein muss.
- b) Zweitens ist der Fusionsvertrag ein komplexes Rechtsgeschäft: Aus diesem Vertrag muss sich klar ergeben, welcher Verein durch die Fusion aufgelöst wird und es müssen alle Fragen bezüglich der finanziellen Seiten der Fusion sowie über Schicksal der Mitglieder geklärt sein. Komplexe Rechtsgeschäfte können nicht konkludent abgeschlossen werden. Das oben erwähnte Zeitungsbeispiel zeigt, dass der Kioskbetreiber ein klares Angebot macht, indem er eine Zeitung in den Aushang steckt, auf der der Preis von zwei Franken aufgedruckt ist. Dies ist keine konkludente Handlung, sondern ein konkretes Angebot durch Aushang. Der Käufer akzeptiert jedoch dieses Angebot konkludent, wenn er die Zeitung und ein Zweifrankenstück der Kioskverkäuferin hinhält: Die konkludente Handlung beschränkt sich auf ein "Ja" oder "Nein", "ich will" oder "ich will nicht".

In unserem Fall ist die Lage jedoch ganz anders: Ein schriftlicher Fusionsvertrag von 1925 liegt nicht vor. Die Beteiligten verhielten sich keineswegs schlüssig, weder als Vertreter der AAG noch als Vertreter der WTG. Die überwiegende Mehrheit der über 12'000 Mitglieder wusste nicht einmal von den Vorgängen. Keine der o-

benerwähnten Fragen (wer fusioniert in wen hinein, Regelung der finanziellen Angelegenheiten, Mitgliederfrage) wurden geklärt. Damit fehlt eine grundlegende Voraussetzung für eine Fusion, nämlich ein – zumindest konkludenter – Fusionsvertrag.

- c) Drittens hat es weder in der AAG noch in der WTG einen Beschluss der beiden Generalversammlungen über die Fusion gegeben. Die Mitglieder wurden nie über die Fusion und die damit verbundene Auflösung der WTG informiert: Ein Fusionsvertrag lag nie vor und die (nachträgliche) Mitteilung vom 22. März 1925 enthält keinerlei entsprechende Hinweise auf die Absicht einer Fusion der WTG mit der AAG. Ohne einen solchen Fusionsbeschluss an den Generalversammlungen der beteiligten Vereine kann keine Fusion zustande kommen, weil dies zwingenden Bestimmungen des Vereinsrechts widersprechen würde. Aufgrund dieser zwingenden Bestimmungen können so wichtige Beschlüsse wie die Auflösung eines Vereins durch Fusion nicht konkludent gefasst werden. Die Annahme eines konkludenten Beschlusses der Generalversammlungen ist in unserem Fall somit weder tatsächlich fundiert noch rechtlich möglich.

Aus alledem ergibt sich, dass die konkludente Fusion als ganzes rechtlich keine Grundlage hat. Selbst wenn die Mehrheit der 12'000 Mitglieder der WTG nach und nach auch der AAG beigetreten sind, kann daraus weder tatsächlich noch rechtlich wirksam auf einen Willen geschlossen werden, die WTG aufzulösen und diesen Verein in die AAG zu integrieren. Es ist vielmehr von einer Doppelmitgliedschaft in beiden Vereinen im oben geschilderten Sinne auszugehen.

4. Die zweite Klägergruppe unterstützte vor der ersten Instanz die Ansicht des Vorstandes, dass eine "konkludente Fusion" rechtlich nicht möglich ist. Sie vertrat aber die Ansicht, dass sich die WTG durch Untätigkeit aufgelöst habe. In ihrer Appellationsantwort ändert sie nun überraschend ihre Meinung und glaubt in der jetzigen AAG bestehe die WTG nun doch weiter. Der Untergang der WTG durch Untätigkeit kann aber aus folgenden Gründen aus rechtlicher Sicht nicht überzeugen:
- a) Das Gesetz zählt, auch nach Ansicht von Prof. Riemer in seinem grundlegenden Kommentar zum Vereinsrecht, die Auflösungsgründe abschliessend auf. Darin ist eine Auflösung durch Untätigkeit nicht aufgeführt. Dies entspricht dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit, zumal in der Schweiz Vereine nicht in einem Vereinsregister aufgeführt sind.
- b) Prof. Riemer führte in seinem Kurzgutachten die Rechtsprechung an, wonach mangelhaft gegründete Vereine, welche aber am Rechtsverkehr über längere Zeit teilgenommen hätten, aus Gründen der Rechtssicherheit als rechtlich existierende Vereine anzusehen sind. Daraus sei umgekehrt zu schliessen, dass ein untätiger Verein irgendwann einmal rechtlich zu existieren aufhöre. Dieser Umkehrschluss überzeugt nicht, weil dies die Rechtssicherheit gerade gefährden würde. Niemand wüsste, ob der Verein als juristische Person noch existiert oder nicht.
- c) Gerade deshalb enthält das Gesetz für den vorliegenden Fall eine klare Regelung: Demnach muss ein Richter die Nichtexistenz eines Vereins feststellen, wenn der

Vorstand nicht mehr bestellt werden kann (Art. 77 ZGB). Dies ist jedoch nicht der Fall: Der Vorstand der WTG wurde ordentlich bestellt, indem ein Mitglied der WTG – Frau Spock, die 1923 mit 19 Jahren an der Gründungsversammlung teilgenommen hat und seither Mitglied der WTG ist – den Vorstand beauftragt hat, die entsprechende ausserordentliche Generalversammlung der WTG einzuberufen und den Vorstand ordentlich bestellen zu lassen. Dies geschah am 28./29. Dezember 2002. Genau dieses Vorgehen empfiehlt auch Prof. Riemer in seinem Standardkommentar zum Vereinsrecht. Im Übrigen war der Vorstand der AAG hierzu ohnehin berechtigt, der ja seit jeher auch die Geschäfte der WTG geführt hat.

- d) Unabhängig von der Frage, ob nun die WTG zwischen 1925 und heute aktiv oder inaktiv war, besteht die WTG nach Ansicht des Vorstandes schon deswegen immer noch, weil sie nicht aufgelöst wurde. Inaktivität allein ist kein Auflösungsgrund und die Auflösungsvoraussetzungen des Art. 77 ZGB sind nicht gegeben.

Trotz dieser klaren Rechtslage legt der Vorstand aber Wert auf die Feststellung, dass die WTG in den letzten 70 Jahren keinesfalls inaktiv war. Das gesamte geistige und gesellschaftliche Leben im und um das Goetheanum, insbesondere die Aktivitäten innerhalb der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft sowie die vielen Tagungen, Forschungsprojekte und kulturellen Veranstaltungen bilden Tätigkeiten der WTG. Organisiert und finanziert wurden sie von der AAG, wie dies auch in den Statuten der AAG als Administrationsverein zur WTG festgehalten ist.

Alle diese Punkte wurden vom Richteramt Dorneck-Thierstein nicht geprüft. Das Urteil basiert auf einer ungenauen und unvollständigen Einschätzung der historischen Vorgänge seit 1923. Die rechtlichen Ausführungen widersprechen unseres Erachtens dem geltenden Vereinsrecht. Der Vorstand fühlt sich daher verpflichtet, die vorgenannten Argumente dem Obergericht Solothurn zu unterbreiten. Dessen Entscheid bleibt nun abzuwarten.

Prof. Dr. Andreas Furrer
12. Juli 2004